

# **STEAG HamaTech AG**

Sternenfels  
WKN 730 900  
ISIN DE0007309007

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, dem 19. Juli 2005, 10.00 Uhr,

im

CongressCentrum Pforzheim,  
Großer Saal,  
Am Waisenhausplatz 1-3, 75172 Pforzheim,

stattfindenden

## **ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der STEAG HamaTech AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2004, des Lageberichts für die STEAG HamaTech AG und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands des Geschäftsjahres 2004 Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates des Geschäftsjahres 2004 Entlastung für das Geschäftsjahr 2004 zu erteilen.

#### 4. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Jochen Melchior und Herr Michael Willems haben ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrates zum Ablauf des 31. Dezember 2004 niedergelegt. Das Amtsgericht Pforzheim hat am 03. Januar 2005 Herrn Dr. Jürgen Stadelhofer, Vorsitzender des Vorstands der RAG Coal International AG, Essen, und Herrn Heribert Protzek, Finanzvorstand der RAG Coal International AG, Essen, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 7 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 95 S. 2 AktG aus sechs Mitgliedern, die gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die gerichtliche Bestellung von Herrn Dr. Jürgen Stadelhofer und Herrn Heribert Protzek soll durch eine Wahl der Hauptversammlung ersetzt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor,

- Herrn Dr. Jürgen Stadelhofer, Köln,  
Vorsitzender des Vorstands der RAG Coal International AG, Essen,

für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Dr. Jochen Melchior, d.h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, und

- Herrn Heribert Protzek, Bottrop,  
Finanzvorstand der RAG Coal International AG, Essen,

für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Michael Willems, d.h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 beschließt,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Angaben gem. § 125 Abs. 1 S. 3 AktG zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr. Jürgen Stadelhofer

## Aufsichtsräte:

- PCC AG, Duisburg (Vorsitzender)
- DBT GmbH, Lünen (Vorsitzender)
- STEAG AG, Essen
- STEAG Electronic Systems AG, Essen

## Vergleichbare Kontrollgremien:

- RÜTGERS GmbH, Essen (Vorsitzender)
- EMO Europees Massagoed-Overslagbedrijf B.V., Rotterdam, Niederlande (Vorsitzender)
- EKOM Erst- en Kolen Overslagbedrijf B.V., Rotterdam, Niederlande (stellv. Vorsitzender)
- Nederlandsche Rijnvaartvereniging B.V., Zwijndrecht, Niederlande (Vorsitzender)
- Transport- en Handelsmaatschappij "Steenkolen Utrecht" B.V., Rotterdam, Niederlande (stellv. Vorsitzender)
- RAG Trading GmbH, Essen (Beirat, Vorsitzender)
- Deutsche Bank AG, Frankfurt/M. (Regionalbeirat Essen)
- RAG Trading Americas Corp., Delaware, USA (Board of Directors, Vorsitzender)
- RAG Trading Asia-Pacific Pte. Ltd., Singapur (Board of Directors, Vorsitzender)

Herr Heribert Protzek

## Aufsichtsräte:

- DIHAG Deutsche Giesserei- u. Industrie-Holding AG, Essen
- STEAG Electronic Systems AG, Essen
- DBT GmbH, Lünen

## Vergleichbare Kontrollgremien:

- West Steag Partners GmbH, Essen (Vorsitzender)
- EMO Europees Massagoed- Overslagbedrijf B.V., Rotterdam, Niederlande
- Nederlandsche Rijnvaartvereniging B.V., Zwijndrecht, Niederlande
- Transport- en Handelsmaatschappij "Steenkolen Utrecht" B.V., Rotterdam, Niederlande
- RAG Trading GmbH, Essen (Beirat)
- HDI, Region West (Beirat)
- RAG Trading Americas Corp., Delaware, USA (Board of Directors)
- RAG Trading Asia-Pacific Pte. Ltd., Singapur (Board of Directors)

## **5. Beschlussfassung über die Änderung von § 12 Abs. 2 und § 13 der Satzung betreffend die Einberufung der Hauptversammlung sowie betreffend die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht unter anderem eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung und der Vorschriften über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts vor. Die Einberufungsfrist beträgt nach der geltenden Fassung des AktG (mindestens) einen Monat. Der Regierungsentwurf des UMAG beabsichtigt, die Einberufungsfrist auf (mindestens) 30 Tage zu ändern. Mit Inkrafttreten des UMAG soll ferner die Form des Berechtigungsnachweises für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert werden. Nach dem Regierungsentwurf des UMAG kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag (sog. Record Date) zu beziehen. Außerdem enthält der Regierungsentwurf des UMAG spezielle Vorschriften zur Fristberechnung, auch für die Einberufung der Hauptversammlung.

Das UMAG wird voraussichtlich zum 1. November 2005 und damit bereits vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der STEAG HamaTech AG in Kraft treten. Es soll daher schon in dieser Hauptversammlung die Voraussetzung geschaffen werden, die Satzung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor zu beschließen:

### **a. Änderung von § 12 Abs. 2 der Satzung**

§ 12 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 13 anzumelden haben, einzuberufen.“

### **b. Änderung von § 13 der Satzung**

§ 13 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

## „§ 13

## Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmrechtsausübung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist angemeldet haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB). Die Anmeldung soll die Stückzahl der Aktien angeben, mit denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis muß sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen.“

**c. Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister**

Der Vorstand wird angewiesen, die unter a. und b. genannten Satzungsänderungen erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend dargestellten Regelungen über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Berechnung der Einberufungsfrist in Kraft getreten ist, es sei denn, die Teilnahme an der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts richten sich trotz Inkrafttretens des UMAG ausschließlich nach den derzeitigen Satzungsbestimmungen der Gesellschaft.

**6. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung betreffend die Leitung der Hauptversammlung**

Der Regierungsentwurf des UMAG (vgl. oben unter Tagesordnungspunkt 5) sieht zudem vor, dass der Leiter der Hauptversammlung in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Um für derartige Maßnahmen eine klare Grundlage in der Satzung zu schaffen und eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung in angemessener Zeit zu ermöglichen, sollen bereits in dieser Hauptversammlung die Voraussetzungen für eine Ergänzung der Satzung um eine solche Ermächtigung des Versammlungsleiters geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

**a. Änderung von § 14 Abs. 2 der Satzung**

§ 14 Abs. 2 der Satzung werden nach dem jetzigen Satz 2 die beiden folgenden Sätze angefügt:

“Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende von dem Ziel leiten lassen, die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abzuwickeln.”

#### **b. Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister**

Der Vorstand wird angewiesen, diese Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend dargestellten Regelungen zur Beschränkung des Frage- und Rederechts in Kraft getreten ist.

### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a. Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, bis zum 18. Januar 2007 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handelns in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

- b. Der Erwerb der Aktien der STEAG HamaTech AG („STEAG HamaTech-Aktien“) erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

(1) Erfolgt der Erwerb der STEAG HamaTech-Aktien als Kauf über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je STEAG HamaTech-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs einer STEAG HamaTech-Aktie im Xetra-Handel (oder einem

vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je STEAG HamaTech-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der STEAG HamaTech-Aktie im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der zehn Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis 100 Stück angelegter STEAG HamaTech-Aktien je Aktionär erfolgen.
- c. Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- aa. Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Angaben über die Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- bb. Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Der Gegenwert, zu dem

Aktien der Gesellschaft zu diesem Zwecke veräußert werden, darf den Durchschnitt der Schlusskurse der STEAG HamaTech-Aktie im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystems) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

- d. Die Ermächtigungen unter lit. c. können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die erworbenen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. c. bb. verwendet werden.
- f. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- g. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien jeweils unterrichten.

## **8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

### **Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 7**

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung wird entsprechend der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Höchstdauer auf 18 Monate erteilt. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die STEAG HamaTech AG für den Zeitraum bis zum 18. Januar 2007 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren. Die Ermächtigung besteht

in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien – und bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes von mehreren gleichwertigen nicht sämtliche angenommen werden können, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär erfolgen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 4 AktG gestattet dem Vorstand, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien über die Börse zu veräußern. Im übrigen dürfen die Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Die erworbenen eigenen Aktien können auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern anbieten zu können. Die STEAG HamaTech AG steht auch bei Unternehmensakquisitionen in einem sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb. Sie muss jederzeit im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in der Lage sein, in den internationalen und nationalen Märkten im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Die jüngere Entwicklung der internationalen und nationalen Wirtschaft zeigt, dass der Erwerb von Unternehmen und

Beteiligungen gegen eigene Aktien der Erwerberin an Bedeutung gewinnt. Der Vorstand erwartet, dass sich die Entwicklung bei dem Erwerb anderer wichtiger Wirtschaftsgüter, etwa von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, fortsetzen könnte. Diese Form der Gegenleistung entspricht teilweise den Erwartungen der Verkäuferseite. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Abgabepreis für die eigenen Aktien darf den Durchschnitt der Schlusskurse der STEAG HamaTech-Aktie im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystems) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Damit wird sichergestellt, dass bei der Verwendung der eigenen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern ein marktnaher Preis für die abzugebenden eigenen Aktien angesetzt wird. Konkrete Pläne für die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund der Hauptversammlungsermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

### **Ausgelegte Unterlagen**

Der festgestellte Jahresabschluss der STEAG HamaTech AG und der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2004, der Lagebericht für die STEAG HamaTech AG und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004 können von den Aktionären vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10, 75447 Sternenfels, eingesehen werden.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG den oben wiedergegebenen Bericht über die Gründe für die in Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts) vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Auch dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

Die vorbezeichneten Unterlagen sind darüber hinaus auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<http://www.steag-hamatech.de>“, dort in der Rubrik „Investor

Relations/Hauptversammlung“, veröffentlicht und stehen dort zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 13 Abs. 1 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute oder deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort lassen:

- Dresdner Bank AG
- WestLB AG
- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung muss die Hinterlegung bis spätestens

**Donnerstag, den 14. Juli 2005**

erfolgen.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung spätestens am ersten Werktag, der Sonnabend ausgenommen, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also bis spätestens **Freitag, den 15. Juli 2005**, bei der Gesellschaft einzureichen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wie schon in den Vorjahren an, sich durch Mitarbeiter der STEAG HamaTech AG, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben, vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Ein Formular zur schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und zur Erteilung von Weisungen kann schriftlich direkt bei der STEAG HamaTech AG, Investor Relations, Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10, 75447 Sternenfels, angefordert oder im Internet unter

„<http://www.steag-hamatech.de>“, dort in der Rubrik „Investor Relations/Hauptversammlung“, abgerufen werden.

Eine Pflicht zur Zugänglichmachung etwaiger von den Aktionären unterbreiteter Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung i.S.d. §§ 126, 127 AktG besteht nur dann, wenn diese ihre Aktionärsstellung rechtzeitig nachweisen. Wir bitten, solche Anträge oder Wahlvorschläge ausschließlich an folgende Adressen zu richten:

Per Post: STEAG HamaTech AG  
Gegenanträge/Wahlvorschläge zur HV  
Investor Relations  
Ferdinand-von-Steinbeis-Ring 10  
75447 Sternenfels  
Per Telefax: 07045 – 41 119  
Per E-Mail: [hv.gegenantraege@steag-hamatech.com](mailto:hv.gegenantraege@steag-hamatech.com)

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.steag-hamatech.de>, dort in der Rubrik  
„Investor Relations/Hauptversammlung“

veröffentlicht, sofern uns diese Gegenanträge oder Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung übersandt worden sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Sternenfels, im Mai 2005

STEAG HamaTech AG  
Der Vorstand